

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der TOMORROW FOCUS AG
und der Geschäftsführung der
TOMORROW Travel Solutions GmbH
entsprechend § 293 a AktG

Der Vorstand der TOMORROW FOCUS AG, München, und die Geschäftsführung der TOMORROW Travel Solutions GmbH, München, erstatten zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der TOMORROW FOCUS AG und der Gesellschafterversammlung der TOMORROW Travel Solutions GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293 a AktG über den Organschaftsvertrag mit Beherrschungsvereinbarung und Gewinnabführungsverpflichtung (nachfolgend „Unternehmensvertrag“) zwischen der TOMORROW FOCUS AG und der TOMORROW Travel Solutions GmbH vom 2. Februar 2015.

1. Abschluss des Unternehmensvertrags; Wirksamwerden

Der Unternehmensvertrag zwischen der TOMORROW FOCUS AG als herrschende Gesellschaft und der TOMORROW Travel Solutions GmbH als abhängige Gesellschaft ist am 2. Februar 2015 abgeschlossen worden. Dem Vertragsschluss wird die Gesellschafterversammlung der TOMORROW Travel Solutions GmbH voraussichtlich am 16. Juni 2015 zustimmen. Die Wirksamkeit des Unternehmensvertrags setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der TOMORROW FOCUS AG voraus. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit darüber hinaus der Eintragung in das Handelsregister der TOMORROW Travel Solutions GmbH.

2. Die Vertragsparteien

Die TOMORROW FOCUS AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 133680, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Geschäftsjahr der TOMORROW FOCUS AG ist das Kalenderjahr. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist (i) die Entwicklung, die Herstellung und die Verbreitung von Online-Diensten, (ii) die Erstellung von Datenbanken mit redaktionellen Inhalten aller Art für Online-Dienste, (iii) die Vermarktung der redaktionellen Inhalte sowie von Werberaum und sonstigen Online-Dienstleistungen, (iv) die Vermittlung von Kooperationen zwischen Anbietern von Online-Diensten und anderen Unternehmen, sowie die Marketingberatung und Erbringung von sonstigen Marketing-Dienstleistungen.

Die TOMORROW Travel Solutions GmbH mit Sitz in München wurde am 21. Juni 2013 von der TOMORROW FOCUS AG gegründet und am 4. Juli 2013 im Handelsregister des AG München unter HRB 206162 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Softwarelösungen, Technologien und IT Architekturen für interaktive Nutzeranwendungen im Internet, insbesondere Hotelbewertungs-, Informations- und Buchungsplattformen für die Touristikindustrie. Mit der Gründung der TOMORROW Travel Solutions GmbH soll in München ein weiterer Unternehmensstandort für Holiday Check aufgebaut werden. Die HolidayCheck AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der TOMORROW FOCUS AG.

Einzigste Gesellschafterin der TOMORROW Travel Solutions GmbH ist die TOMORROW FOCUS AG. Das Stammkapital der TOMORROW Travel Solutions GmbH beträgt € 25.000,--.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2013 erzielte die TOMORROW Travel Solutions GmbH einen Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von € 11.508,48. Im Geschäftsjahr 2014 verzeichnete die TOMORROW Travel Solutions GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von € 32.560,38. Es wird damit gerechnet, dass die TOMORROW Travel Solutions GmbH auch zukünftig Gewinne erwirtschaften wird.

3. Der wesentliche Inhalt des Unternehmensvertrags

a. Der Unternehmensvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die TOMORROW Travel Solutions GmbH als abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der TOMORROW FOCUS AG. Die TOMORROW FOCUS AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der TOMORROW Travel Solutions GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die TOMORROW FOCUS AG kann der Geschäftsführung der TOMORROW Travel Solutions GmbH nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Geschäftsführung und die Vertretung der TOMORROW Travel Solutions GmbH obliegen weiterhin der Geschäftsführung der TOMORROW Travel Solutions GmbH.
- Die TOMORROW Travel Solutions GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die TOMORROW FOCUS AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich

der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die TOMORROW Travel Solutions GmbH kann mit Zustimmung der TOMORROW FOCUS AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der TOMORROW FOCUS AG aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Ein Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der TOMORROW Travel Solutions GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

- Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechend. Die TOMORROW FOCUS AG ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der TOMORROW Travel Solutions GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die TOMORROW Travel Solutions GmbH kann entsprechend § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die TOMORROW FOCUS AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Die Ansprüche verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.
- Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TOMORROW Travel Solutions GmbH, die voraussichtlich am 16. Juni 2015 erfolgen wird, sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der TOMORROW FOCUS AG und der Eintragung ins Handelsregister der TOMORROW Travel Solutions GmbH. Hinsichtlich der

handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme vereinbaren die Vertragsparteien die Rückwirkung auf den Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der TOMORROW Travel Solutions GmbH wirksam wird. Dieser Unternehmensvertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren - seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister der TOMORROW Travel Solutions GmbH laufenden Geschäftsjahrs - fest abgeschlossen. Der Unternehmensvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht, diesen Unternehmensvertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen (§ 297 AktG), bleibt davon unberührt. Die TOMORROW FOCUS AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der TOMORROW Travel Solutions GmbH oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht. Die TOMORROW FOCUS AG hat, wenn dieser Vertrag endet, den Gläubigern der TOMORROW Travel Solutions GmbH nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

- b. Der Unternehmensvertrag enthält die üblichen Bestimmungen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, die zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen werden. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründet mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse der TOMORROW FOCUS AG. Die TOMORROW FOCUS AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der TOMORROW Travel Solutions GmbH Weisungen zu erteilen. Dies schließt in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen auch das Recht zur Erteilung von nachteiligen Weisungen ein. Die besonderen konzernrechtlichen Leitungsbefugnisse auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzen – auch steuerlich – die Übernahme einer Verlustausgleichspflicht notwendig voraus. Die besonderen Konzernleitungsbefugnisse, die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechen dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.
- c. In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichs- und Abfindungsleistung für außenstehende Gesellschafter vorzusehen, denn die TOMORROW FOCUS AG ist die alleinige Gesellschafterin der TOMORROW

Travel Solutions GmbH. Daher war auch eine Unternehmensbewertung der TOMORROW Travel Solutions GmbH zur Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung nicht erforderlich. Nach § 293 b Abs. 1 AktG war ferner eine Vertragsüberprüfung nicht erforderlich, da sich alle Geschäftsanteile der TOMORROW Travel Solutions GmbH in der Hand der TOMORROW FOCUS AG befinden.

4. Wirtschaftliche Erläuterung und Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags

Der zur Zustimmung vorgelegte Unternehmensvertrag dient dazu, eine steuerliche Organschaft zwischen der TOMORROW FOCUS AG und der TOMORROW Travel Solutions GmbH zu begründen. Mit Wirksamwerden des Unternehmensvertrags werden die Ergebnisse der TOMORROW Travel Solutions GmbH in den körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organkreis der TOMORROW FOCUS AG einbezogen. Durch die steuerliche Organschaft zwischen der TOMORROW FOCUS AG als Organträger und der TOMORROW Travel Solutions GmbH als Organgesellschaft wird die Möglichkeit geschaffen, Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit steuerlicher Wirkung unmittelbar zu verrechnen und so die Steuerlast für die TOMORROW FOCUS-Gruppe im Einzelfall abzusenken. Um die Anerkennung als Organschaft zu gewährleisten, muss der Unternehmensvertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile bereits für das laufende Geschäftsjahr 2015 genutzt werden können, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

Für die TOMORROW Travel Solutions GmbH ergeben sich aus dem Unternehmensvertrag Vorteile, insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die TOMORROW FOCUS AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die TOMORROW FOCUS AG ergibt sich aus dem Unternehmensvertrag, dass gegebenenfalls Verluste der TOMORROW Travel Solutions GmbH zu übernehmen sind. Diese Übernahme von Verlusten stellt sich als Vorteil dar, wenn und weil hierdurch etwaige Gewinne der TOMORROW FOCUS AG mit etwaigen Verlusten der TOMORROW Travel Solutions GmbH durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse konsolidiert werden können.

Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der TOMORROW FOCUS AG aus dem Unternehmensvertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

5. Entscheidung über und Alternativen zum Abschluss des Unternehmensvertrags

Der Vorstand der TOMORROW FOCUS AG und die Geschäftsführung der TOMORROW Travel Solutions GmbH haben die Vor- und Nachteile des Abschlusses des Unternehmensvertrags sorgfältig abgewogen. Unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen eines Organschaftsverhältnisses ergibt die zusammenfassende Beurteilung des Unternehmensvertrags, dass der Abschluss des Unternehmensvertrags sowohl für die TOMORROW FOCUS AG also auch für die TOMORROW Travel Solutions GmbH vorteilhaft ist. Es besteht derzeit keine wirtschaftliche vernünftige Alternative zum Abschluss des Unternehmensvertrags, mit dem die oben beschriebenen, insbesondere steuerlichen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinn des § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der TOMORROW FOCUS AG und der TOMORROW Travel Solutions GmbH erreicht werden können.

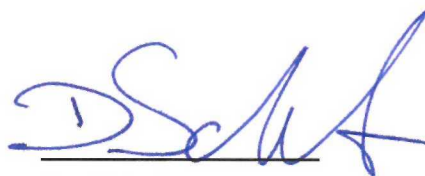
München, den 28. April 2015

TOMORROW FOCUS AG

Der Vorstand



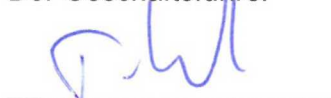
Toon Bouten



Dr. Dirk Schmelzer

TOMORROW Travel Solutions GmbH

Der Geschäftsführer



Timo Salzsieder